

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2440 031

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 63/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David PRINE (P■■■■),

T■■■■, Israel, B■■■■-Straße ■■■■,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■, ■■■■
und ■■■■, ■■■■ -

gegen

FREISTAAT BAYERN,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter ist davon überzeugt, daß den Kläger nur die Besorgnis, das von ihm behauptete Verfolgungsschicksal könnte als nicht erwiesen erachtet werden, zum Abschluß des Vergleichs vom 12. Juli 1963 bewog, und daß medizinische Gründe dafür nicht mitbestimmend waren. Damit sind die Voraussetzungen der Angleichung nach Art. IV BRG-SchlußG rechtsfehlerfrei verneint. Das allein gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

270

- 3 -

**Für eine Abhilfeentscheidung ist schon deshalb
kein Raum, weil Abhilfe gegen einen Vergleich nicht
stattfindet.**

Hai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)